

STATUTEN

Der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Ortspartei Stadt Wil

Im folgenden Text wird der guten Lesbarkeit halber für die Bezeichnungen und Funktionen die männliche Form verwendet; diese gilt immer auch für das weibliche Geschlecht.

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Die SVP Stadt Wil, im Folgenden „Ortspartei“ genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist Mitglied der SVP Kreispartei Wil, der Kantonalpartei St. Gallen und der Schweizerischen Volkspartei.

Art. 2 Zweck

Die Ortspartei setzt sich für die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes, den Schutz der verfassungsmässigen Rechte, die Sicherung von Recht und Ordnung, sowie für die soziale und wirtschaftliche Förderung aller ein. Dabei stützt sie sich auf die Grundsätze der Schweizerischen Volkspartei. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und fördert die aktive Teilnahme der Bürger am öffentlichen Leben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und mindestens 18 Jahre alt sind, können bei der Ortspartei die Mitgliedschaft beantragen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden.

Art. 4 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, welche die Ortspartei unterstützen, sind Gönner. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie können zu Anlässen und Versammlungen eingeladen werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich an den Vorstand zu melden. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ortspartei sind vorgängig zu erfüllen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied aus der Ortspartei ausgeschlossen werden. Einen wichtigen Grund setzt namentlich, wer:

- in schwerer Weise gegen die Grundsätze und Interessen der Partei verstösst;
- andere Parteimitglieder öffentlich verunglimpft;
- seine eigenen Interessen über jene der Ortspartei stellt, z.B. ohne Parteilogo Wahlkampf betreibt;
- seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht begleicht;

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist anzuhören. Dieses kann den Entscheid des Vorstands mit einem Rekurs an die Hauptversammlung weiterziehen. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 6 Finanzieller Anspruch ausgeschiedener Mitglieder

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf Rückerstattungen und Vergütungen sowie auf das Vermögen der Ortspartei.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Ortspartei sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Hauptversammlung

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptversammlung (HV) der Mitglieder ist das oberste Organ der Ortspartei.



Die Hauptversammlung beschliesst über:

1. Erlass und Änderungen der Statuten.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
3. Wahl der Stimmzähler für die Hauptversammlung.
4. Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung.

5. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Fraktionspräsidenten, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.
6. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
7. Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge.
8. Nominierung von Kandidaten für öffentliche Ämter in der Stadt, im Kreis und im Kanton, sowie Wahlvorschläge zuhanden der Kreispartei.
9. Beschlüsse hinsichtlich der Zusammenarbeit oder Listenverbindungen mit anderen politischen Parteien.
10. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
 - Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes.
 - Auflösung der Ortspartei.

Art. 9 Einberufung

Die Hauptversammlung tritt normalerweise einmal jährlich zusammen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand jeweils im ersten Trimester des Jahres. Im Falle von höherer Gewalt kann die Hauptversammlung auch später durchgeführt werden.

Die Abhaltung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann schriftlich vom Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Der Vorstand hat diesem Ersuchen innerhalb von 14 Tagen zu entsprechen.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung und unter Angabe der Traktanden erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. bei elektronischer Kommunikation das Datum des Versands des E-Mails.

Anträge an die Hauptversammlung können jederzeit, spätestens aber 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. bei elektronischer Kommunikation das Datum des Versands des E-Mails.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten Beschluss gefasst werden.



Art. 10 Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Ortspartei. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit durch die Statuten nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag mittels einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

B. Vorstand

Art. 11 Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der in dieser Funktion gewählt ist. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus:

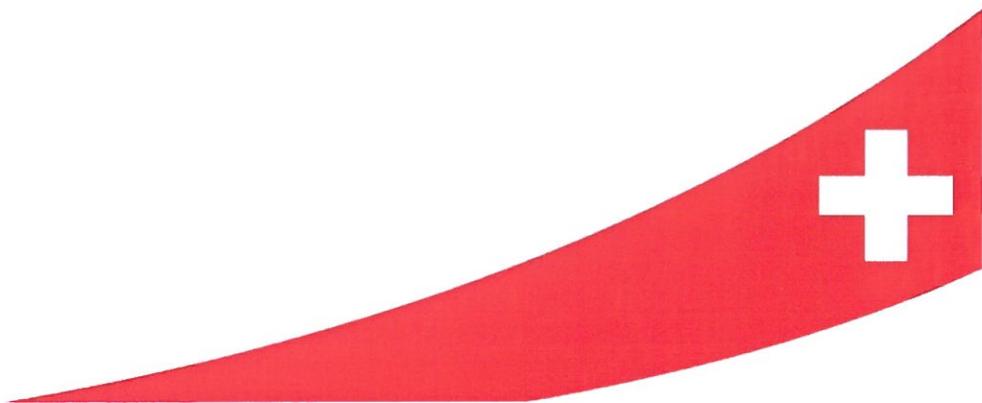
- a) Präsident
- b) Vizepräsident/Aktuar
- c) Kassier
- d) Beisitzer
- e) Fraktionspräsident im Wiler Stadtparlament

Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten. Die Hauptversammlung kann ein Co-Präsidium beschliessen.

Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen, oder wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.



Art. 13 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Es sind dies namentlich:

1. Geschäftsführung der Ortspartei.
2. Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Vorbereitung und Einladung zur sowie Durchführung der Mitgliederversammlung.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Ortspartei nach aussen oder bestimmt eine Vertretung. Der Vorstand vollzieht die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Für finanzielle Transaktionen der Ortspartei zeichnet rechtsverbindlich der Präsident kollektiv zu zweien mit dem Kassier oder dem Aktuar. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident. Für den ordentlichen Zahlungsverkehr wird dem Kassier Einzelunterschrift erteilt bis Fr. 1000.--.

C. Revisionsstelle

Art. 15 Zusammensetzung / Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern (Revisoren). Die Amtsdauer der Revisoren beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

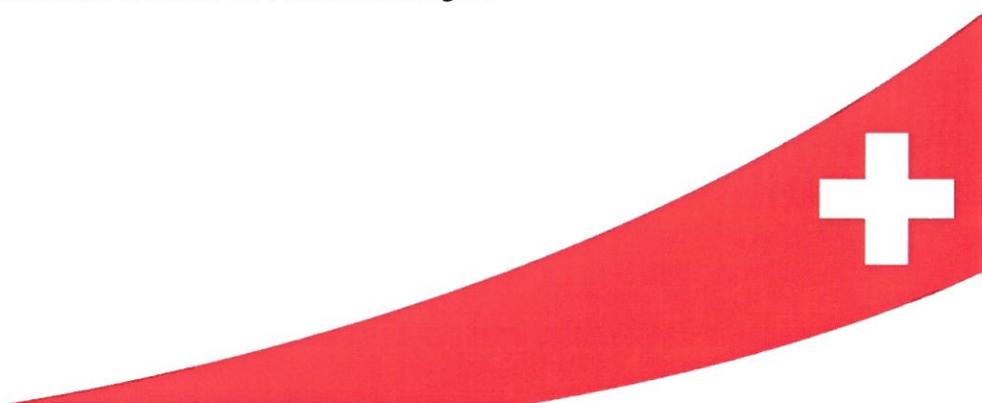
Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht.

IV. Finanzen

Art. 16 Beiträge

Die Ortspartei beschafft sich ihre Mittel durch:

- die jährlichen Mitgliederbeiträge;
- Beiträge von Mandatsträgern;
- Spenden;
- Erträge von ausserordentlichen Aktionen und Veranstaltungen.



Art. 17 Mitgliederbeitrag

Aufgrund der entsprechenden Vorgaben der Kreispartei liefert die Ortspartei Beiträge an diese ab. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Ortspartei kann von Personen, die für politische Ämter kandidieren einen finanziellen Beitrag an die Kosten des Wahlkampfes verlangen.

Art. 18 Mandatsbeiträge

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die für Ihre Wahl von der Ortspartei nominiert worden sind, bezahlen einen jährlichen Mandatsbeitrag, dessen Höhe der Vorgabe der Kantonalpartei entspricht. Die Ortspartei verwendet die Mandatsbeiträge zweckgebunden für die Finanzierung von Wahlkampagnen.

Art. 19 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

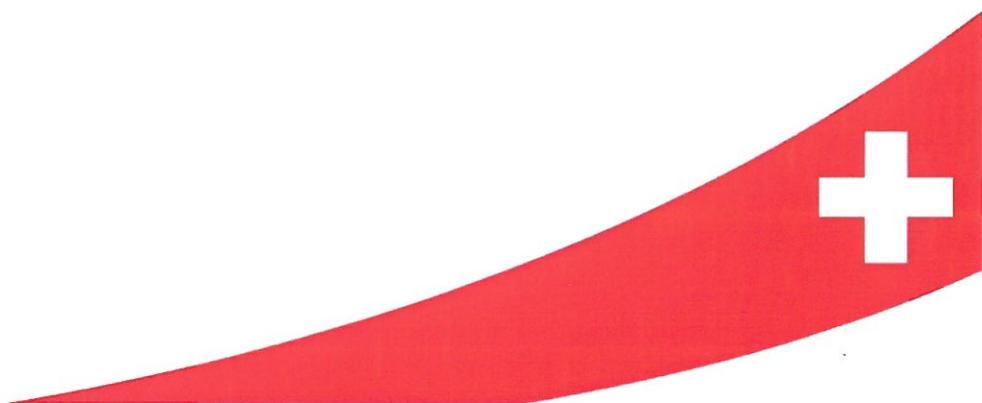
Art. 20 Revision der Statuten

Eine Statutenänderung kann vom Vorstand, oder von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Die Behandlung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung. Die Statutenänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Anträge müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt werden.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung der Ortspartei kann ausschliesslich an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, und nur mit Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Ortspartei gehen ein allfällig vorhandenes Guthaben und Inventar an die Kreispartei Wil zur Aufbewahrung während fünf Jahren. Wird während dieser Zeit eine neue Ortspartei gegründet, steht dieser das Guthaben und Inventar zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Kreispartei frei über diese Werte, vorbehaltlich der Ansprüche der Kantonalpartei und der Schweizerischen Volkspartei.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Statuten keine Regelungen vorsehen gilt Schweizer Recht.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung der Ortspartei am 7. April 2022 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 9. März 2017.

Datum: 7. April 2022

Der Präsident:



Andreas Hüssy

Der Vizepräsident / Aktuar:



Patrik T. Lerch

